Bremen, ben 1. März 1924

Mr. 9

Wer Anbah-Mibelter ericheint möchenilich und ift burch alle Poftanftalten gu beziehen. - Der monatt. Bezugspr. beträgt 20 3 > Schluffelzahl Deutsch, Buch, ohne Bringeriohn. -- Rebaktionsschlich Montag obend. -- Berentwortl. Redakteur: F. Dahms. -- Ber ag: Denticher Tabakarbeiter-Berband, R. Deidmann. -- Druck: Bremer Buchbruckeret und Berlagsanftalt 3. S. Schmolfeldt & Co. -- Gamilich in Breinen

Berbandsvorgiano, Redaktion und Expedition : Bremen, An ber Weide 201, Telephon ! Amt Roland (236. -- Gelde und Cinichreiblendungen an Johannes Krobn, Bremen. Un der Weide 20 . -- Polifcheckhonto bath beim Polifcheckomt hamburg. -- Banke konto : Bankebteilung ber Großeinlaufegegelischaft Deutscher Ronfumvereine m. b. B. Damburg. - Berbandsausichuß: L. Schvene, Samt ure, Befenbinderhof, Bimm. 45:46.

Am 1. März ist der 9. Wochenbeitrag fällig.

Betriebsräte u. Betriebsvereinbarungen

. Bei einer Treibjagd ist es die Aufgabe der Treiber, den Jägern die Hasen vor die Flinte zu treiben. Eine solche Treiberrolle haben gegenwärtig die Unternehmer den Vetriebsräten zugedacht. Die Rolle der Hafen sollen die Belegschaften spielen. Es geht dabei um Tod oder Leben der Arbeiterbewegung. Wir sind nicht im Zweifel darüber, auf welcher Seite die Letriebsräte stehen werden. mollen jedoch zur Aufklärung über das, was sich jetzt abspielen sell, einiges sagen.

Die Betriebsräte sind gegenwärtig bei den Unternehmern Trumpf. Niemand kann heute schon e'n Urteil über Wert oder Unwert der Betriebsräte abgeben. Dazu M das Betriebsrätegesetz zu unvollständig und sind die deutschen Verhältnisse zu anormal. Jetzt aber haben die Betriebbrüte eine Kenerprobe zu bestehen, und daran wer-

den sich die ersten Werturteile knüpfen lassen. Von den Unternehmern wird mit allen Mitteln gearbeitet, um von den Gewerkschaften loszukommen. Die Unternehmer wollen keine Schlichtungsausschüsse, keine Verbindlicheitserklärung, keinen Tarifzwang, sondern sie wollen wieder mit "ihren" Arbeitern unmittelbar verhehren, und dazu wollen sie sich der Betriebsräte bedienen.

Mit den Betriebsräten wollen die Unternehmer "Betriebsvereinbarungen" abschließen und dadurch die Verhällnisse der Arbeitnehmer des Betriebes regeln. Formell ist dies ameisellos aulässia. Die 88 66 Ziss. 3., 78 Ziss. 2, 75 und 80 des Betrieberätegesetzes geben der Betriebspertretung hierzu ohne weiteres das Recht. Der § 3 des Artikels I der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 20. Oktober 1923 lautet: "Schlichtungsausschilsse und Schlick ter haben zum Abschluß von Gesamsvereinbarungen (Tarisveriräden, Betrichsvereinbarungen) Hilfe zu leisten ", und § 15 der Zweiten Verordnung zur Aussührung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 besagt: ". . . . Die Arbeitnehmerschaft, die Arbeiter: und Angestellsenschaft eines Betriebes, wird durch die nach dem Betrieberätegesesch hierzu berusenen Milglieder des Betriebsrates, des Arbeiter- u. Angestefitzurales, und, wo keine Betriebsverfrezung besteht, durch von der Mehrheit gewählte Mlitglieder der Arbeiterschaft, der Arbeiters und Angestelltenschaft, vertreten . . . "

Der Besätigung eines selbstbewußten Betriebsrates find also durch Gesek keine Schranken gezogen. Derselbe houn lick als Gewerkschaftsersak ausspielen . Darauf wekulieren die Uniernehmer. Allerdings gehen nach Artikel 165 Abs. 1 der Neichsversassung, § 1 der Vorordwung vom 99. Dezember 1918 und § 8 des Betriebarätegesehre die Gewerkschaften und die Tarisverträge den Belrkeberaten und den Beiriebsvereinbarungen immer vor. Aber Wewerkschaften und Tarisverträge möchten die Unternehmer, wenn es irgend geht, ausschalten und Ach dafür der Betrieberüte und der Betriebevereinbarungen bedienen. Betriebsvereinbarungen sind zwar nur dispolitives Mecht, sie gehen nicht automatisch und unabdingbar in den Einzelarbeitsvertrag ein, sondern der Unternehmer kann noch schlechtere Bedingungen mit dem einzelnen Arbeitnehmer vereinbaren, aber allein schon zum ! Abschlich einer auten Vetriebsvereinbarung überhaupt ist solden Fällen an die Gewerkschaften und auf die farifauf Arbeitushnierseite eine Macht-erforderlich, die oben bliche Regelung mit denselben zu verweisen. citie Betriebsvertretung niemals dorftellen kann

Nachdem mit dem 1. Januar 1924 die Arheitszeits verordnung vom 21. Dezember 1923 in Kraft getreten ist und deren §§ 5 und 6 regelmäßige Mehrarbeit nur durch Tarifvertrag oder, wenn ein solcher nicht besteht, durch behördliche Genehmigung zulassen, ist immer, weil man mit den Gewerkschaften nichts zu tun haben will, das Liebeswerben der Unternehmer um die Betriebsräte und die Betriebsvereinbarungen noch größer geworden. Dr. Erdmann von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gibt sich in seinem Arbeitszeitkommentar zu § 6 verzweifelte Mühe, nachzuwellen, daß man mit den Betriebsräten auf Grund von § 6 AZV. über die Arbeitszeit Betriebsvereinbarungen treffen könne, die dann von dem (Gewerbeaufsichtsbeamten nur noch zu genehmigen sind. Die Eesahr liegt hier darin, daß man die Anhörungspflicht der Betriebsräte durch die Behörden seitens der Unternehmer vorwegnimmt und dadurch ausschaltet. da die Behörde auf die Uebereinstimmung der Parteien festgelegt werden soll. Dann hat sich Dr. Erdmann welter ausgedackt, daß man mit der Betriebsvertretung ja auch Arbeitsordnungen und Rachträge hierzu vereinbaren kann und dak, wenn die Behörde dieselben nicht beanstandet, damit aleichzeitig die Genehmiaung auf Grund des § 6 der NIV. ausgesprochen sei. Erdmann stützt sich dabei auf die §§ 23-le und 13-1f der RGO., beachtet aber wohlweislich nicht, daß auch § 134e RGO. in Frage kommt, wonach der Inhalt der Arbeitsordnungen den Gesetzen nicht zuwiderlaufen darf, was auch dann gilt, weim eine Beaustandung durch die Behörde nicht erfolgt ist.

Alle die vorstehenden Maknahmen sühren aber sür die Unternehmer nur dann zu einem Ziel, wenn sich Betriebsräte sinden, die dumm genug sind, darauf hineinzus fallen, aber auch dann ist die rechtliche Erundlage noch uns sicher. Deshalb ist man noch auf einen anderen Ausweg verfallen. Man stützt sich auf die gesetzliche Bezeichnung "Bereinigung der Arbeitnehmer". die der Gesetzgeber immer dann anwendet, wenn er die Gemerkschaften meint. und beweist, daß ja alle Werksvereinigungen und Belege schaften, die ihren Betriebsrat besonders damit betrauen, Tarisverträge abschließen bönnen. Der Platz in einem Artikel reicht nicht aus, um alle Mackenschaften der Uniernehmer zu schildern, von den bosen Gewerkschaften wege zukommen und mit "ihren lieben Betrieberäten und Arbeitern" wieder allein zu verkehren.

Alle diese Versuche müssen aber scheitern, wenn die Vetrieberäte und die Belegschaften nicht darauf hineins fallen. Die Kraft der Arbeitnehmer liegt nicht in ihren Betriebsräten, sondern in ihren Gewerkschaften. Eine Gewerkschaft ist nicht die Vereinigung der Angehörigen eines Betriebes, sondern die Zusammenkassung eines gangen Beruses oder einer ganzen Industrie. "Teile und herrsche", ist der Grundsatz der Unternehmer, "einer für alle und alle für einen" ist der Grundsatz der Arbeits nehmer.

Ob es rechtlich erlaubt ist, spielt in diesem Kalle gar keine Rolle; aus Selbsterhaltungstrieb müssen die Arbeitnehmer es ablebuen, durch Beauftragte oder durch Betrieberäle Werkstarise oder Betriebsvereinbarungen abs zuschließen. Zwingen kann man die Beiriebsräte nicht zu Petriebsvereinbarungen und die Belegschaften nicht zu Meilte tarisen. Bielmehr sind die Unternehmer in allen

Die Zukumit der Arbeitnehmer sieht auf dem Spielt

Betriebsräte und Belegschaften, tut eure pylicht!

Die Neuwahlen der Betriebsräte für 1924 stehen bevor. Ueberall müssen die Gewerkschaften die Belegschaft ausklären, um was es setzt geht. Es dürsen nur Kollegen zu Betriebsräten gewählt werden, die sich verpslichten, keine Betriebsvereinbarungen abzuschließen über Dinge, die ihrer ganzen Natur nach, weil es Machtsragen sind, nur von starken Gewerkschaften gelöst werden können. Die Parole für die Betriebsräteneuwahlen und Gewerkschaften für 1924 ist:

Für die Einheit und die Kräftigung

ber Gewerhschaften!

Nur Einigkeit macht stark. Jede Zersplitterung führt

uns ins Berderben.

Die Hauptvorstände, die Ortsverwaltungen und alle Kunktionäre der Gewerkschaften müssen unverzüglich die Ausklärungsarbeit ausnehmen. Die Verantwortung der Betriebsräte ist jetzt riesengroß. Deshalb gilt es auch, nur Versonen mit hohem Verantwortlichkeitsgefühl zu wählen.

Das kollektive Arbeitsrecht ist in Gefahr; alle Mann un Bord! Nörpel-Berlin.

Die verschlechterte Erwerbsiosen, färsorge".

Schon die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosensürsorge nom 15. Oktober 1923 war für die Arbeiterschaft alles andere, nur nicht zusstiedenstellend. Nun ist diese an und für sich unzulängliche Verordnung noch weiter verschlechtert worden, und zwar durch eine Verordnung vom 13. Februar 1923. Die Holzsarbeiter-Zeitung skizziert den Inhalt der neuen Verordsanung wie solgt:

Als erste Verschlechterung kommt die Veseitigung der Kurzarbeiterunterstüßung. Iwar "kann die oberste Landesbehörde mit Justimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichministers der Kinanzen anordnen, daß die Gemeinden eine Kürsorge für Kurzarbeiter einrichten". Daß das geschieht, ist wenig wahrscheinlich, so daß damit zu rechnen ist, daß vom 1. April an die Kurzarbeiteruntersstühung in Kortsall kommt. Ihre Peseitigung wird das mit begründet, daß ihre "zentrale Regelung für alle Bestuse und alle Gegenden sich immer schwieriger erweist". In Wirklickeit handelt es sich um die Anerkennung einer Unternehmerforderung, wie sie erst kürzlich von den Unternehmervertretern im Sozialpolitischen Ausschuß des Keichswirischaftsrates gestellt und gegen die Stimmen der Arbeitervertreter anaenommen wurde.

Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Pilicht der Cemeinden, die Arbeitslosen, die su unterslichen hat, gegen Krankheit zu versichern. Die vollen Beiträge sind aus den Witteln der Kürsorge zu zahlen. Als Grundsohn gilt der Berna, den der Erwerbslose als Erwerbslosenuntersuitung sür seine Person erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre Während des Krankengeschezuges werden die Fam lienzuschläge weitergezahlt. Wenn die Vorausschungen sür den Bezug der Erwerbslosenuntersstühung nicht mehr vollständig vorliegen, erlischt die Krankenversicherungspilicht der Gemeinden. Diese Bestimsmungen treten am 1. März in Krast.

Eine Erichwerung des Bezuges der Erwerbsiosen= unterstützung bedeutet die Bestimmung, daß die Erwerbs= losenunterstützung nicht gewährt wird, wenn der Erwerbslose in den letzien zwölf Monaten vor Eintritt seiner Un= teritikungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Leichätigung ausgeübt hat, in der et gegen Krankheit pilic wersichert war. Der Reichsarbeitsminister kann Alusnohmen zusassen. Erwerhslose, die das 16. Lebensdehr noch nic't vollendet haben, erhalten keine Erwerbs= losenunterstützung. Erwertslose, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebenssiahr vollendet haben, erhalten sie nur soweit die Leherde stitrestellt kat, daß es Personen die er Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes und trop besonderer Vemblungen erst nach longerer Arbeitslosigheit meolich sein wird. Arbeit zu erlengen. Wenn solche Prüfungen Sinn haben und gerecht sein wllen, mußten sie in iedem einzelnen Balle porgenemmen werden. Das die Prüsungen dann mehr Mistel derschlingen, als der Erwerhslose iemals erk ihren bannte. ill lieber. Die Ausschaltung der Judendlichen vom Bezuge ver Erwerbslosenunterstützung ist auch insosern eine Umgerechtigtkeit, als sie zur Ausbringung der Mittel herangezogen werden. Selbst Lehrlinge müssen Beiträge zahlen, obwohl sie weder Unterstützung erhalten, noch die öffentslichen Arbeitsrichweise, für die die Beiträge in erster Linie verwande inden, benuten können. Die Bestimmungen über die Ersesverung des Bezuges der Erwerbsslosenunterstützung treten am 1. April in Krast.

Weiter bringt die Verordnung eine Erhöhung der Beiträge. Während bisher der Beitrag für den Arbeiter 10 Prozent des Krankenkassenbeitrages nicht übersteigen darf, kann er vom 1. März an dis auf 1% Prozent des Grundlohnes (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliederklassen) festgesetzt werden. Die Unternehmer haben einen gleich hohen Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge werden vom Nerwaltungsausschuft des öffentlichen Arbeitsnachweises festgesentt. Gegen deffen Beschluk ist Beschwerde zulässig. Der Reichvarbeitsminister kann höhere Beiträge festseben, bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei er klären oder verschieden belasten, nichtversicherungspflichtige Arbeiter zu freiwilligen Beiträgen zulassen swir . befürchten, daß sich kein Mensch zu dieser Erwerbslosens fürsorge drängen wird) oder zu Pflichtbeiträgen hexans giehen. Auf Erluchen wird den Gemeinden gestattet, fie können dazu aber auch verpflichtet werden, die Beitrüge auf eine andere Art als durch die Krankenkussen zu exheben.

Ueber die Unterstützungsgesuche entscheidet nach wie vor der Vorsikende des öffentlichen Arbeitsnachmeises. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsrat des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig. Hält dieser die Entscheidung des Vorsissenden für richtsa, gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Ueber die Höhe der Unterstükung enshält die Verordnung nichts. Wahrscheinlich soll es das bei bleiben, daß der Reicksarheitsminister die Unterstützungesätze von Zeit zu Zeit festsetzt, d. h. abbaut. Um dabei an keine unbequeme Gesekesvorschrift gebunden zu sein, wird im § 9 der Verordnung solgender Satz gestricken: "Es ist für eine ausreichende, nach der Zahl der zuschlagsberchtigten Angehörigen angemessen erhöhende Unterstützung zu sorgen." Eine praktische Bedeutung bak diese Streichung nicht, denn befolat worden ist sie niemals, Ihre Streichung ist aber kennzeichnend für den Geist der bürgerlichen Reichsregierung Marr.

Lohn= und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Die Werkmeistergehälter (monatlichen Rindestgehäller) stie Beit vom 1. Jan. die zum 31. März 1924 betragen in Colomark (1 Goldmark == 16/42 nordamerikanischen Dollar):

Griupe:	1	22	26	s	4
Ortefloffe All	125	140	155	175	200
Ertellane Al	115	130	145	166	190
Originalie A	110	125	140	155	180
Oristialic B	100	115	130	145	170
Ortellasse C	95	110	120	135	160
Cristlasse D	90	109	110	125	150

Soweit die aus bezirklicher Regelung stammerden Gehalter über ben ebigen Sähen liegen, bleiben die bezirklichen Gehälter bestehen; soweit die aus bezirklicher Regelung stammenden Gehälter niedriger sind all die obigen Sähe, treten die obigen Nindestgehälter in Krast.

Wo die bezirtliche Regelung in der Weise durchgeführt worden ist daß die Gehälter in ein bestimmtes Verhältnis zu den Tarisen anderer Industrien gebracht worden sind, da muß erneut bezirklich vorhandelt werden.

Ter Neberstundenvaragraph des Tarisvertrages tritt erst in Wirks samkeit, soweit eine ölltündige Wechenarbeitszeit überschritten wird; im übrigen richtet sich die Arbeitszeit nach der betrieblichen Arbeitszeit.

Jum Abschluß eines Reichstarisverstrages ist esem 27. Februar nach viertägigen Verhands lungen in Minden gekommen. In den nächsten Tagen werden die Verhandlungen in den einzelnen Vezirken zur Schassung der Vezirkstarise beginnen. Nachstebend bringen wir den neu geschassenen Neichstarisvertrag zur Kenntnis der Mitglieder. Eine eingehende Würdigung des Tarisabschlusses sowie eine Vesprechung der wichtigsten Vestimmungen des neuen Reichstarisvertrages des delten wir uns sur die solgenden Nummern der Verbandss weitung vor

XI. Durchführung des Tarifvertrages.

- 1. Die auf Grund dieses Reichstarisvertrages abzuichliekenden Bezirkstarifverträge unterliegen der Genehmigung des Zentralen Tarifausschusses. Dieser Reichs= rifvertrag und die abzuschließenden Bezirkstarisverträge den alle bisherigen Vereinbarungen über Arbeitze und Cohnverhältnisse ab.
- 2. Die Bertragschließenden verpflichten sich, ihren nanzen Einsluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung Bieses Vertrages sowie der Bezirkstarisverträge einzuletzen. Verstöße und Umgehungen aller dieser Abmachungen machdrücklichst zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Ahmachungen ausbrechenden Streiks und Aussperrungen zu unterstützen,

XIII. Inkrafttreten.

Dieser Reichstarisvertrag und die Bezirkstarisverträge treten am Montag, dem 3. März 1924, in Kraft.

XIV. Berbindlichkeitserklärung.

Die vertragschließenden Narteien verpflichten sich. ge= meinsam zu beantragen, daß dieser Reichstarisvertrag und die zu seiner Durchführung notwendigen Bezirkstarisverträge sür allgemein verbindlich erklärt werden.

Verhaudlungsniederschrift

zum Reichstarisvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung am 27. Februar 1924.

1. Die Unterzeichneten sind von ihren Organisationen zum Abschluß und zur Zeichnung des Vertrages bevollmächtigt.

2. Wo bisher zubereitetes (aufgesektes gesektes und entripptes) Umblatt geliefert wurde, bleibt das weiter bestehen. Wird die Lieferung von aufgesetztem limblatt neu eingeführt, ist dafür ein entsprechender Abschlag zu vereinbaren.

3. Merden beim Zigarrenmachen Maschinen oder Hilfsapparaie zu Hilse genommen, so sind, wenn die Arbeit nicht im Zeitlohn ausgeführt wird, entsprechende Abschläge

au vereinbaren.

4. Wo bisher das Verarbeiten besonderer Tabakstränge unter die Einlage (sog. Strosenarbeit) besonders bezahlt wurde, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Wo bisher Strofenarbeit nicht besonders bezahlt wurde, darf die Extrabezahlung nicht verlangt werden.

5. Werden in der Zigarrenindustrie ausgebisdete Kacharbeiter im Zeitlohn mit einer Arbeit beschäftigt, die Kachkenntnisse voraussetzt, dann kann in freier betrieblicher

Vereinbarung der Stundenlohn erhöht werden.

6. Da die tariflich vereinbarten Zeitlöhne Mindest= köhne sind, besteht Einigkeit, daß die Bestimmung in VIII, Nr. 7 des Reichstarksverfrages, wonach die sich aus den Bezirksverträgen ergebenden Lohnvereinbarungen ohne vorherige Genehmigung der bezirklichen Tarifausschüsse nicht verändert werden dürsen, sür Zeitlöhne keine Geltung hat.

7. Wo bisher weniger oder mehr Rauchzigarren gegeben worden sind, als festgesetzt worden ist, kann es bei

der alten Uebung bleiben.

8. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gewährung von Nauchzigarren keine Wergütung für geleistele Arbeit darstellt, sondern lediglich als ein im Interesse der Industrie liegendes altes Herkommen anzusehen ist.

9. Es besteht Einigkeit, daß für einen durch die Berarbeitung besonders schlechten Techmaterials nachweisbar eintretenden Minderverdienst die Vereinbarung von Zu-

schlägen aulässig ist.

10. Die Tarisparteien sind darin einig, daß fie bei einer wesentlichen Aenderung der allgemeinen Preis= verhältnisse die Lohnsähe auf ihre Zulänglichkeit hin zu

überprüsen bereit sind.

11. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, als berusene Vertretung für die Regelung der Arbeits= und Lohnfragen nur den Reichsverband deutscher Zinarrenhersteller E. W. auf der Arbeitgeberseite und den Deutschen Tabaharbeiterverband, den Zentralverband

dristlicher Tabakarbeiter Deutschlands und den Gewerke verein Deutscher Tabakarbeiter (H.D.) auf der Arbeits nehmerseite anzuerkennen und Verhandlungen über diese Fragen nur unter sich zu führen.

Minden i. W., den 27. Februar 1924.

Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller E. B. J. Schöning. Bruno Jacubeit. Deutscher Tabakarbeiter-Berband. R. Deichmann.

Zentralverband chriftlicher Tabakarbeiter Deutschlands. Gerh. Cammann.

Gemerkverein Deutscher Tabakarbeiter (H.D). Wilhelm Lug.

Protokoll

zu den Reichstarisverhandlungen Februar 1924.

L Es werden folgende Erklärungen abgegeben, denen beide Parteien zustimmen:

1. Die Bezirksgruppe Oberbaben ktimmt dem Reichsä farisvertrag nur unter der Bedingung zu, daß bei den drei ersten Gewichtsstufen der Fassonklassen a und b bei Formenarbeit der vereinbarte Abschlag von 3 Prozent aufrechterhalten wird, und daß ferner neben diesem pros zentualen Abschlag der seitherige Abschlag von 5 Prozenk sür Trockenarbeit bestehen bleibt.

Die Vertreter der Bezirksgruppe erklären sich berett, bei den Bezirkstarisverhandlungen darüber mit den Spikenorganisationen der drei Gewerkschaften in Ber handlungen einzutreten, ob und wie weit eine Begrenzung dieses fünsprozentigen Trockenarbeitsabschlages in den verschiedenen Fassonklassen und Gewichtsstufen angemessen ist, wobei die wirtschaftlichen und fabrikations

technischen Verhältnisse von beiden Seiten voll zu wür digen sind.

Unter Berücksichtigung dieser timstände ist auch in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit ein Abschlag bei Sortierlöhnen für Sortierungssortimente dis zu 50 Farben angemessen und bearündet ist.

Die alte Bestimmung des Bezirkstarisvertrages

Ziffer 15 ist zu erneuern.

- 2. Die Pertreter des Tarisaebietes Dusseldorseköln erklären sich bereit, sür den Kall, daß die in Minden bes schlossenen Löhne die Friedenssohne nicht erreichen, durch eine Revision der Ortszuschläge beim Abschluß des neuen Bezirkstarises einen Ausgleich zu schaffen.
- 3. Der Bezirk Aachen-Trier-Coblenz erklärt sich bes reit, den bisherigen Bezirkszuschlag von 6 Prozent auf 8 Prozent zu erhöhen, mit der Makaabe, das Wirts schaftsgebiet Aachen von Ortsklasse IV (5,5 Prozent) in Ortsklasse III (35 Prozent) versetzt wird.

II. Außerdem werden solgende Erklärungen abges geben:

1. Die Bezirksgruppe Süddeutschland stimmt der Er höhung des Bezirkszuschlages auf 8 Prozent nur unter der Voraussetzung zu, daß für das banerische Gebiet durch entsprechende Festsetzung der Ortszuschläge niveau vereinbart wird, das den besonderen Berbältnissen dieses Gebietes und insbesondere den Bedürfnissen der dortigen Industrie hinsichtlich der Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit voll Recknung trägt.

2. Die Bezirksgruppe Gießen lehnt einen Bezirken auschlag nach wie vor ab. erklärt sich aber bereit, für einige Orte der Ortsklassen III und IV bei den bezirklichen

Verhandlungen Korrehturen eintreten zu lassen. 3. Die Bezirksgruppe Sachsen erklärt, daß die Zustimmung zu einer Erhöhung des sächsischen Bezirkse zuschlages für sie zur Voraussehung bat, daß System und Höhe der sächlischen Ortsklasseneinteilung neu und entsprechend den Bedürsnissen der Zigarrenindustrie der Be-Birksgrupre Sachsen binsichtlich der Erhaltung ihrer Komkurrengfähigkeit geregelt wird.

Minden i. 28., den 27. Kebruar 1924.

3. Schöning. R Deichmann. G Cammann. Wilhelm Lutz Bruno Jaeubeit.

Ans dem Tabakgewerbe.

Die Tabaksteuereinnahmen im Januar bestingen 4107 293 Goldmark. Tabei sehlen die Angaben einer Anzahl Kassen des besetzten Gebietes.

Der Außenhandel im Monat Dezember 1923 gestaltete sich nach dem vorläufigen Ergebnis, das insolge des Ruhreinbruchs unvollständig ift, solgendermaßen: Eingeführt winden 58 860 Toppelzeniner Rohtabah und 289 Doppelzentner Kerciosofcikate. Ausgeführt wurden 1861 Doppelzeniner Molitabak und 5240 Doppelieniner Fertige sakrikate. Insgesami wurden im vercongenen Aahre 616 910 Doppelzenmer Robtabak und 2800 Doppelzenmer Rectiqsabrikate eingeführt, sowie 2820 Doppeigentner Robtabak und 29.920 Doppelzentner Ferzigsabrikate ausgeführt. Zum Vergleich fügen wir noch die Angaben aus dem Jahre 1922 hinzu. Damals wurden im Monatsdurchschnitt 63 256 Doppelzentner Rohtsbak und 620 Doppelzentuer Kertigsabrikate eingeführt, sowie 290 Doppelzeniner Rohiabak und 4220 Doppelzenmer Kertigiabr kate ausgesührt.

Akkordarbeiter und Steuerabzug. An Stelle des zehnprozentigen Steuerabzuges sieht der § 18 der Iweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nicht für eine bestimmie Arbeitszeit gezahlt wird, einen Steuerabzug von 4 Prozent vor. Werbungskosten usw. kommen in solchen Fällen nicht in Anrechnung. Perschiedentlich sind nun alle Akkerdarbeiter unter diese Best'mmung gestellt worden. obwohl die Perordnung nur von solcken Arbeitnebmern spricht, deren Arbeitslohn für eine unbestimmte Zeit gezahlt wird. Da wegen Nichtanrechnung der Werbungskosten usw. der vierprozentice Steuerabzug zum Schaden der Akkordarbeiter ausschlägt, da sie dann auch für den Verdienst unter 12 .M Steuern gahlen müssen, hat sich die Zahlst!!e Hamburg-Altona unieres Berbandes zur Klärung der Sachlage an das Landesfinanzamt Unterelbe gewandt, welches nachstehenden Besche'd erteilt hat:

Wenn der Lohn ber Tabakakkerdarbeiter nach der Listung inters dalb eines bestimmten Zeitraumes (num Beilpiel Woche) bemessen und scweits für diesen Zeitraum gezahlt wird, sindet auf sie nach einem neueren Erlaß des Herrn Reichsministes der Finanzen (Kelah III C 2 160, dam 24. Januar 1924, Zister 1 am Ende) der § 7. aber nicht der § 11 der Turckschrungsbestimmmurgen siber den Steuerabzug vom Arz b. üllichn Anwendung: ein Steuerabzug von 4 Prozent vom vollen

Aweitstohn kemmt bann also nicht in Betrocht.

Kür die Akkordarbeiter in der Tabakindustrie gilt demnach sür den Teil des Verdienktes, der über 12 Goldsmark wössentlich hinausreicht, der zehnbrozentige Steuerschzug. Diese 10 Prozent ermäkigen sich um 1 Prozent für die zum Haushalt des Arbeitnehmer: zählende Ehestrau, sowie sür jedes Kind.

Ueber den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage hekt es im Monatsbericht des Reichsscheisblattes vom 11. Februar 1924:

Rundschau.

Rohn: und Gehaltspfändungsgrenze. kan einer Wererdnung vom 7. Januar 1924 – mit Wirskung vom 1 Februar 1921 – üt der Arbeitse ider Trailscher bis zur Zumme von 30 Goldmark für die Woche und, soweit er dreich Beirag überkeint, zu einem Trittel des Vehrectrass der Mändung nicht unterworfen. Ueders heigt der Lohn die Zumme von einhundert Goldmark für die Ecke, so kinder auf den Mehrbetrag die Bostimmung alst. Anwendung, deh ühr der amstendbore Lohnbetrag für jede unterhaltsberecht nie Person um ein Zechitel sbockens zwei Irisch die Mehrbetra es erhalt. Ins Vertrerlähris der Goldmark auf Archieben des Arbeits, eder Tienklohnes gelter den So anmrechnungs, was

Bolkssürforge und Goldmarkversicherung.

Durch die Schassung der Nentenmark und anderer wertbeständiger Zahlungsmittel geht die Papiergeldwirtsschaft, die wirzschaftlich und sozial so große Verheerungen angerichtet hat, ihrem Ende entgegen. Damit ist auch sür die Volkssürf orge der Loden geschassen sür ein gedelhsliches Arbeiten im Interesse eines wahrhaften Wiederaussbaues, da man jetzt wieder mit sesten Werten zu rechnen in der Lage ist.

So schr der Krieg und seine Folgen den Versicherungsgedanken im Bolke tieser Aurzeln hatte schlagen lassen,
so sehr war die immer unberechendarer sich auswirkende Geldentwertung geeignet, ihm Abbruch zu tun; denn alle noch so gut "angepasten" Versicherungssummen waren in ganz hurzer Zeit sowohl sür den Versicherungsnehmer als auch sür die Versicherungsgesellschaften wieder wirtschaftlich mertlos, sür letztere zum Teil sogar ruinös, da die Verwaltungskosten in ein immer anerträasicher werdendes Verhältnis zu den Prämieneinnahmen gerieten. So ham es, daß weite Kreise im Volke zwar nicht die Notwendige keit eines angemessenen Versicherungsschutzes verkannten, wohl aber die Unmöglichkeit einsahen, der Geldentwertung einigermaßen zu folgen.

Die Polkssürsorge blieb sich aber ihrer Pflicht beswuft, ihren Versicherten, sobald sie bazu in der Lage war, einen wertbeständigen Versicherungsschutz angedeihen zu lassen. Als daher gegen Ende Oktober vorigen Jahres die Misteilung von der Gründung der Rentenbank und der Berausgabe von wertbeständiger Rentenmark im Lause des Vionats November durch die Presse ging, stand der Entschluk sest, schon vom November an die Prämien sowohl sür die Volkss als auch sür die Großlebensversicherung in Rentenmark (eventuell zahlbar in einem anderer wertsbeständigen Zahlungsmittel) zu erheben und dementssprechend auch die Versicherungssumme in Rentenmark zu garantieren.

Die neue Prämie für alle Versicherungen beirägt mindestens in Volk: 1 Mentenmark monatlich, in Großeleben: 10 Mentenmark vierteljährlich.

のはなる。

Es besteht sedoch für seden Versicherten das Recht, seweils die zu tünk Einheitsprämien zu zahlen; er ist aber dann verpflichtet, die einmal gewählte Anzahl von Einheltsprämien sur die ganze Versicherungsdauer innes zuhalten.

Angelichts des großen Berficherungsbestandes, über den die Bolksfürsorge noch immer versügt (800 000 Bolksund 40 009 (Broßsebenswersicherungen) und in Rücksicht auf die in der gesamien Verwaltung der Bolksfürsorge, das helfit Haupibureau und Medmungsstellen, besonders infoloe der Einführung von Einheitsprämken eingetreteuen mosenclicken Pereinsachungen sind die Aussichten der Volkssürsorge für die Zukunft durckaus als günstig zu bezeichnen. Voraussetzung dafür ist aber, daß alle Areunde, Pätarbeiter und Berkichergen der Gesellschaft olles daranseken werden, dem Unternehmen der deutschen Arbeiterschaft über die Schwierigkeiten des Ueberganges durch positive Mitarbeit himoeazuhelsen. Diese Mitarbeit wird von ihnen mit Freude und Ucherzeubung geseistet werden, da der Arbeilerschaft endlich wieder ein auch messener und wertbeijändiger Nersicherungsichutz für dich und ihre Angehörigen geboten ist.

Berbandsleit.

Zaulftellenverwaltungen! Echiell fefort bie graue Statififiarie und alle überfichuffigen Gelber an den Boritand in Bremen,

Beiucht werben

Rautsbaffpinnerennen nach Inisbug Buchpts fregen bei Wibstn Möller, Koln Aldmir Gollerifte. b.

29 Figarrenarbeilereinnen, Anker und Wickling bet, moglichst ledia, nach Louie a. d. S. Sabrock wird vergülek. Undrütz Fragen der Michard iselloft. Tiegen, Wartraße 13 III.

Ein lediger ligarrenarbilter, der sehift Wickselt nin auf bestier zustänne imaarbild ist. Rachzufrigen bei Ennstrid And Andrich in der Ennstried und State, St. Being Str. off.

ferie Zigereinmacher mich zwei Wittelmacherinrereinfe Schrödig zod. Ladzubragen bei Tolmon Groß, Einligerte eltzere, Smirnar, 19